

Fragen zur Sitzung des Stadtrates am 16. März 2021

Öffentlicher Teil

TOP 10 – Etablierung eines Thüringer Eltern-Kind-Zentrums (ThEKiZ) in Eisenach

Fragen AfD-Stadtratsfraktion

Wieviele Planungsräume, außer den in der Beschlussvorlage ausgewiesenen Planungsräumen 1 und 4 gibt es in unserer kreisfreien Stadt Eisenach noch und sind bei diesen künftig auch ThEKiZ der deutschen "Sozialindustrie", wie der SPD-nahen Arbeiterwohlfahrt (AWO) vorgesehen?

Antwort:

Seit dem 01. September 2018 ist die Stadt Eisenach in sechs Planungsräume gegliedert. Diese gelten als ein verbindlich geschlossenes System und sollen eine gezielte Steuerung und Planung in der Stadt Eisenach gewährleisten. Die Planungsräume wurden in einem Workshop gemeinsam mit allen relevanten Fachabteilungen und Fachplanern konzipiert.

Übersicht der sechs Planungsräume:

- Planungsraum 1 (Stadtzentrum, Südstadt)
- Planungsraum 2 (Stadtrandsiedlung West, Stiegk, Karlskuppe)
- Planungsraum 3 (Oststadt, Hofferbertaue, Wartenberg)
- Planungsraum 4 (Nordplatz, Thälmannstraße, Oppenheimstraße)
- Planungsraum 5 (Stedtfeld, Neuenhof/ Hörschel, Wartha/ Göringen)
- Planungsraum 6 (Stregda, Hötzelsroda, Stockhausen, Berteroda, Madelungen, Neukirchen)

Für das Jahr 2021 ist die Etablierung einer ThEKiZ- Einrichtung vorgesehen. Der AWO Kindergarten „Haus Sonnenschein“ hat sein Interesse bekundet und wurde als Einrichtung ausgewählt. Weitere ThEKiZ-Einrichtungen sollen im Jahr 2022 etabliert werden. Zwei Kitas haben bereits ihr Interesse an einer Förderung bekundet.

Wieviele Menschen mit Migrationshintergrund leben in den Planungsräumen außer den in der Beschlussvorlage ausgewiesenen Planungsräumen 1 und 4 und wieviele davon sind altersspezifisch aufgeführt im sog. "Kindergartenalter" bis zur Erreichung der Schulpflicht?

Antwort:

Die Beantwortung der Frage ist für die Entscheidungsfindung nicht erforderlich, da die Frage für den Inhalt des Beschlusses nicht relevant ist.

Wie hoch ist der Eigenanteil der kreisfreien Stadt Eisenach an den Ausgaben für die Errichtung von ThEKiZ in den Planungsräumen 1 und 4 im laufenden Haushaltsjahr 2021?

Antwort:

Im Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ) werden alle Maßnahmen, die im fachspezifisch integrierten Plan verankert wurden, zu 100% über die Mittel, die für das LSZ vom Land Thüringen zu Verfügung gestellt worden sind, finanziert. Lediglich bei den zwei Bestandseinrichtungen (Seniorenbeirat, Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle der Diako gem. GmbH), die bereits seit 2019 über das LSZ gefördert werden, trägt die Stadt Eisenach einen Eigenanteil. Den Eigenanteil, den die Stadt Eisenach für dieses Landesprogramm aufbringen

muss, wird vollumfänglich durch den geleisteten Eigenanteil an den beiden Bestandeinrichtungen gedeckt.

Die beantragten Fördermittel in Höhe von 52.757,78€ werden zu 100% durch Mittel, die im Rahmen des LSZ zur Verfügung stehen finanziert. Dies betrifft sowohl Personal- als auch Sachkosten. Die Stadt Eisenach muss keinen Eigenanteil leisten.

TOP 13 – Bebauungsplan der Stadt Eisenach Nr. 50 "Sondergebiet Windpark am Reitenberg" Neukirchen; hier: Beschluss über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses sowie die Billigung des Vorentwurfes und seine frühzeitige Beteiligung

Frage Frau Rexrodt im HFA

Um welche Änderungen des Aufstellungsbeschlusses handelt es sich?

Antwort:

Die geometrischen Änderungen des Geltungsbereiches sind in den Anlagen 2 und 3 des Beschlusses hellgrün dargestellt, in Anlage 1 aufgelistet. Die Veränderungen dienen zur eindeutigen Klarstellung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen im sogenannten "Konkretisierungsbereich", das heißt in den Bereichen, in denen man auf Grund der Maßstäblichkeit des Regionalplans (M. 1: 100.000) nicht genau zuordnen kann, ob Grundstücke im Randbereich noch im Windvorranggebiet des Regionalplanes liegen. Mit der Aufnahme in den Bebauungsplan (M. 1:1000) besteht werden diesbezügliche Zweifelsfälle zukünftig auszuschließen sein und die Regelung der Zulässigkeit über den Bebauungsplan (in gemindlicher Hoheit) ist sichergestellt.

TOP 16 – Einführung eines Grünflächenmanagementsystems im Sachgebiet Grünflächen

Frage Herr Klostermann im HFA

Wie wird die zu schaffende Stelle eingruppiert und wie viele Stellen in dieser Eingruppierung sind derzeit in der Stadtverwaltung unbesetzt?

Antwort:

Die Stelle soll in der EG 10 eingruppiert werden.

Derzeit unbesetzte Stellen in der EG 10:

Nachbesetzung geplant	Systemadmin., Digitalisierung Schulen	1,0 VbE
Nachbesetzung nicht anderweitig möglich, da zum WAK übergehend bzw. kw-Vermerk 1.1.22 geplant	SB Untere Wasserbehörde	1,0 VbE
Nachbesetzung geplant	Assistenz der AL	1,0 VbE

Fragen Frau May

Ich möchte eine kurze Zusammenstellung über die Gesamtzahl der geplanten Personalstellen und die dafür geplanten Kosten sowie über die Anzahl der unbesetzt gebliebenen Stellen gegenüber dem Plan und die dafür nicht verbrauchten Mittel im Vergleich zum Plan für die Jahre 2017, 2018 und 2019.

Also was blieb davon mit den Jahresrechnungen übrig bzw. wurden die Überschüsse anderweitig verwendet?

Antwort:

Nachfolgend eine Aufstellung zu den von Ihnen gewünschten Angaben bezüglich geplanten Personalstellen (laut Stellenplan für die Kernverwaltung und die nachgeordneten Einrichtungen), den Haushaltsansätzen, den Rechnungsergebnissen und den sich hieraus ergebenden Differenzen zum Planansatz für die Jahre 2017, 2018 und 2019.

	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2019
geplante Stellen laut Stellenplan	444,04	450,27	461,91
Haushaltsansatz	24.246.313 €	25.155.844 €	26.431.946 €
Rechnungsergebnis	23.370.263 €	24.874.151 €	24.621.946 €
Differenz	876.050 €	281.693 €	1.810.000 €

Die Angabe der nicht besetzten Stellen ist abhängig vom jeweiligen Stichtag. Ihre Gesamtbetrachtung auf das Jahr bedarf der differenzierten Erläuterung, welche Haushaltsjahrbezogen im Haupt- und Finanzausschuss zu den bisherigen Haushaltsberatungen erfolgte. Eine kurzfristige anlassbezogene Zusammenstellung über den Gesamtzeitraum war leider nicht möglich.